

**(13) Ausschuss für Gesundheit
und Soziale Sicherung
Ausschussdrucksache**

**0173
vom 13.05.03**

15. Wahlperiode

des Bundesverbandes der pharmazeutischen Industrie e. V.

zum

Antrag der Fraktionen der CDU/CSU über
„Aufhebung der gesundheitspolitischen Maßnahmen im Beitragssatzsicherungsgesetz“, BT-Drs.
15/652 (neu)

zum

Gesetzentwurf der CDU/CSU und der FDP
„Entwurf eines ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Sicherung der Beitragssätze in
der Gesetzlichen Krankenversicherung und der Gesetzlichen Rentenversicherung“, BT-Drs.
15/542.

Der Bundesverband der Pharmazeutischen Industrie unterstützt den Antrag der Fraktion der
CDU/CSU, Drucksache 15/652 (neu).

Der BPI regt an, im Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP, BT-Drs. 15/542,
folgende Ergänzung vorzunehmen:

Nach Artikel 1 schließt Artikel 2 in folgender Fassung an:

Artikel 2

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V)
§§ 130 und 130 a SGB V werden aufgehoben.

Der bisherige Artikel 2 wird Artikel 3.

Der Bundesverband der Pharmazeutischen Industrie begründet seinen Vorschlag wie folgt:

Mit dem zum 01.01.2003 in Kraft getretenen Beitragssatzsicherungsgesetz hat die Bundesregierung unbefristete (!) Zwangsrabatte der pharmazeutischen Industrie und der anschließenden Handelsstufen zu Gunsten der Gesetzlichen Krankenversicherung eingeführt, die zur Kostendämpfung im Gesundheitswesen und zur Stabilisierung der Beiträge in der Gesetzlichen Krankenversicherung führen sollten.

Der Bundesverband der Pharmazeutischen Industrie hat bereits im Gesetzgebungsverfahren ausführlich dargelegt, dass derartige Maßnahmen als Sondersteuer einer Branche zu betrachten und mithin verfassungswidrig sind. Der BPI wurde in dieser Haltung durch ein Rechtsgutachten von Prof. Dr. Karl Friauf bestätigt, der zudem zu dem Schluss kam, dass das Beitragssatzsicherungsgesetz auf verfassungswidrige Art zustande gekommen sei, da die Mitwirkungsrechte des Deutschen Bundesrates missachtet worden seien.

Der BPI hat ebenfalls geltend gemacht, dass die Gesetzliche Krankenversicherung nur dann überlebensfähig bleiben wird, wenn sie durch nachhaltige strukturelle Maßnahmen reformiert wird. Der BPI sieht sich heute in seiner Auffassung bestätigt. Die kurzfristigen „Beitragssatzsicherungsmaßnahmen“ haben nicht verhindert, dass der durchschnittliche GKV-Beitragssatz und damit die Lohnnebenkosten noch einmal erheblich angestiegen sind.

Die Regelungen des Beitragssatzsicherungsgesetzes bringen insbesondere die mittelständischen, standortgebundenen Unternehmen in eine existentiell bedrohliche Lage. Die Zwangsrabatte müssen nämlich, da diese Unternehmen kaum Rationalisierungspotentiale bei den betrieblichen Kosten haben, aus Gewinnen aufgebracht werden, die mit den Renditen multinationaler Konzerne nicht im Ansatz vergleichbar sind. Im Ergebnis bedeutet dies, dass die Unternehmen immer weniger in der Lage sind, bei notwendigen Modernisierungsinvestitionen die für die Kreditgewährung durch Banken notwendige Eigenkapitalquote nachzuweisen. Investitionskredite werden den Firmen gar nicht oder als Risikokredite mit entsprechendem Rating zu unzumutbar hohen Zinskonditionen angeboten. Diese Firmen stellen heute zunehmend Modernisierungsinvestitionen zurück oder müssen ganz darauf verzichten. Es liegt auf der Hand, dass die Wettbewerbsfähigkeit der betroffenen Branche durch die Zwangsrabatte massiv beeinträchtigt wird.

Über die geforderten Zwangsrabatte hinaus wurden mit dem Beitragssatzsicherungsgesetz Herstellern, Großhändlern und Apothekern erhebliche zusätzliche Belastungen auferlegt, da sie das Rabattinkasso selbst betreiben und personelle und logistische Aufwendungen finanzieren müssen. Der Gesetzgeber hat nicht nur für jede Herstellungs- und Handelsstufe unterschiedliche Rabattsegmente festgelegt, die zum Teil ex-ante, zum Teil ex-post abzuwickeln sind. Zusätzliche Auseinandersetzungen stehen der Branche ins Haus, da die Bundesrepublik Deutschland trotz verlorener EU-Vertragsverletzungsverfahren die sechste EU-Mehrwertsteuerrichtlinie bis heute nicht umgesetzt hat, was Konsequenzen für die steuerliche Behandlung der Gewinneinbußen hat.

Der pharmazeutischen Industrie ist es bis heute mit erheblichen Anstrengungen gelungen, Arbeitsplätze zu erhalten. Dies würde bei einer Weitergeltung der Rabattverpflichtungen nach Beitragssatzsicherungsgesetz nicht aufrecht zu erhalten sein. Es ist daher erforderlich, die Zwangsmaßnahmen des BSSichG zu beenden. Dies sollte schon im vorliegenden Gesetzentwurf, BT-Drs. 15/542 vorgenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Brauner
Geschäftsführer